BEST. RRB
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft
Siemensstraße
Hubertstraße
Pestalozzistraße
Pestalozzistraße 2
Pestalozzistraße 3
Pestalozzistraße 4
Pestalozzistraße 5
Pestalozzistraße 6
Pestalozzistraße 7
Pestalozzistraße 8
Pestalozzistraße 9
Pestalozzistraße 10
Pestalozzistraße 11
Pestalozzistraße 12
Pestalozzistraße 13
Pestalozzistraße 14
Pestalozzistraße 15
Pestalozzistraße 16
Pestalozzistraße 17
Pestalozzistraße 18
Pestalozzistraße 19
Pestalozzistraße 20
Pestalozzistraße 21
Pestalozzistraße

GEMEINDE : BÖBINGEN AN DER REMS
GEMARKUNG : BÖBINGEN AN DER REMS
FLUR : 2 (OBERBÖBINGEN)
KREIS : OSTALBKREIS
PROJ.-NR. : BO01003

LACKNER · KÖDER
& PARTNER GBR
ARCHITEKTEN
UND INGENIEURE

T E X T T E I L

ZUM BEBAUUNGSPLAN
UND ZUR SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„GEWERBEGEBIET BÖBINGEN-SÜD, 3.BAUABSCHNITT“

PROJEKTION
REALISATION
BETREUUNG

PETER KÖDER
DIPL. ING. (FH)
STEFAN KALMUS
DIPL. ING. (FH)

BAULEITPLANUNG,
HOCH- UND STÄDTEBAU
ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLÄRTECHNIK
WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU
STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU
INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE
BETREUUNG UND
BERATUNG DER
KOMMUNEN IST EIN
SPEZIELLES KONZEPT
VON UNS

ANERKANNT: GEMEINDE BÖBINGEN AN DER REMS,
DEN 04. Nov. 2003

Bürgermeister

AUFGESTELLT: MUTLANGEN, DEN 05.11.2001 / 11.03.2002 / 16.06.2003

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
TELEFON (0 71 71) 1 04 47-0
TELEFAX (0 71 71) 1 04 47-70
E-MAIL: POST@LKP-INGENIEURE.

VOLKSBANK
SCHWÄBISCH GMÜND
BLZ 613 901 40
KONTO 108 001 008

GEMEINDE : BÖBINGEN AN DER REMS
GEMARKUNG : BÖBINGEN AN DER REMS
KREIS : OSTALBKREIS

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes mit Satzung über örtliche Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Dies gilt besonders für Teile des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Böbingen-Süd, 2.Bauabschnitt", rechtsverbindlich seit 15.01.1999 mit 1.Änderung, rechtsverbindlich seit 01.10.1999.

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:

BauGB Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141),

BauNVO die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132),

PlanzV90 die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Seite 58),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

RECHTSGRUNDLAGEN DER SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN SIND:

LBO die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617),

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind :

- **Der Lageplan zum Bebauungsplan vom 05.11.2001 / 11.03.2002 / 16.06.2003**
- **Der Textteil zum Bebauungsplan vom 05.11.2001 / 11.03.2002 / 16.06.2003**

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften
im Plangebiet „Gewerbegebiet Böbingen-Süd, 3.Bauabschnitt" in Böbingen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BEBAUUNGSPLAN) (§ 9 BauGB + BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs.3 BauNVO zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs.6 + 9 BauNVO:

- Vergnügungsstätten.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + § 16 BauNVO)

1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
(§ 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 19 BauNVO)

Es gelten die im Lageplan eingetragenen Werte, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen im Hinblick auf die Grundstücksflächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt.

1.2.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
(§ 20 BauNVO)

1.2.4 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 18 BauNVO)

Die *Firsthöhen* der Gebäude sind unterschiedlich als maximale Höhe über OK-Rohfußboden EG (EFH) festgesetzt (siehe Eintrag im Lageplan).

Die *Firsthöhe* wird gemessen ab OK-Rohfußboden EG bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

Eine *Überschreitung* der zulässigen Gebäudehöhe ist für untergeordnete, technisch notwendige Aufbauten wie Aufzüge, Schornsteine, Lüftungseinrichtungen usw. im Bereich der mit maximal 16 m festgesetzten Gebäudehöhe ausnahmsweise zulässig.

Unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung.
Siehe Eintrag im Lageplan.

1.3 BAUWEISE
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO)

Abweichende Bauweise (a),
offene Bauweise jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig.

1.4	**ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB+§23 BauNVO)	Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.
1.5	**FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE** (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)	*Garagen und überdachte Stellplätze (Carports)* sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. *Stellplätze* sind zwischen der rückwärtigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zulässig, jedoch nicht im Bereich des festgesetzten Pflanzgebots 2 (pfg 2).
1.6	**VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)	Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Wirtschaftsweg, Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen i.S. von § 127 Abs.2 Nr.4 BauGB.
1.7	**VERSORGUNGSFLÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)	*Trafostation*
1.8	**FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)	Versorgungsleitungen für Niederspannung, Fernmeldedienste usw. sind nur in unterirdischer Bauweise zulässig.
1.9	**GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)	*Öffentliche / Private Grünflächen –Ausgleichsflächen-:* Die im Lageplan dargestellten Grünflächen sind Bestandteil einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme. Die Flächen sind entsprechend den festgesetzten Pflanzgeboten 1 und 2 zu bepflanzen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Teilbereiche der Grünflächen ohne festgesetzte Pflanzgebote sind als Magerwiese zu entwickeln, zu erhalten und extensiv zu pflegen (keine Düngung, 2-malige Mahd pro Jahr nach dem 1.7.).
1.10	**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT** (§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)	Oberflächenwassergraben
1.11	**FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)	Die Fläche ist als Feldgehölz mit einheimischen Baum- und Gehölzgruppen zu entwickeln. Dabei sind pro 100 m² Fläche je nach Standort mindestens ein Laubbaum sowie 15 Gehölze der Pflanzliste 1 oder 2 anzupflanzen. Die Fläche ist im wesentlichen der Sukzession zu überlassen.
1.12	**LEITUNGSRECHTE** (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)	*LR 1 – Leitungsrecht 1:* Leitungsrecht für Oberflächenwassergräben einschließlich Betretungsrecht zur Pflege der Gräben sowie das Recht der Gemeinde, Oberflächenwasser von anderen Grundstücken auf und über diese Flächen zu leiten und die Gräben zum Zweck der Überprüfung zu betreten. *LR 2 – Leitungsrecht 2:* Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes Landeswasserversorgung zur Haltung und Unterhaltung von Wasserversorgungs-Hauptleitungen. Auf den hierdurch belasteten Flächen sind Einrichtungen, Anlagen, tiefwurzelnde Bepflanzungen sowie Nutzungen aller Art, die den Bestand oder Betrieb beeinträchtigen, nicht zulässig. Anzupflanzende Bäume müssen einen lichten Abstand von mind. 2,50 m zur Wasserleitung haben

1.13 FLÄCHEN MIT VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN BZW. ZUR MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN
(§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets (GE) ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) zu gewährleisten, dass in Wohnräumen und ruhebedürftigen Kommunikations und Arbeitsräumen ein Innenschallpegel von 35 dB(A) und in Schlafräumen von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

1.14 PFLANZGEBOTE
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan sind entlang der Straßen und Wege *mittel- bis großkronige Laubbäume* der Pflanzliste 1 zu pflanzen.
Ausnahmsweise kann von den Standorten der festgesetzten Einzelbäume in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzen, Leitungen) um bis zu 5,00 m abgewichen werden.

Das *Pflanzgebot 1 (PFG 1)* ist zur Ortsrandbegrünung als lockere Anpflanzung mit einheimischen Baum- und Gehölzgruppen auszubilden.
Pro 100 m² Fläche ist mindestens ein Laubbaum sowie 8 Gehölze der Pflanzliste 2 anzupflanzen.

Das *Pflanzgebot 2 (PFG 2)* ist als Gewässerrandstreifenbepflanzung mit vereinzelten Baum- und Strauchgruppen der Pflanzliste 3 vorzusehen und weitgehendst der Sukzession zu überlassen.

Nadelgehölze sind generell ausgeschlossen.

1.15 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (BEI STRASSEN)
(§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden (steilste Neigung 1 : 2).
Soweit im Lageplan eingezeichnet, werden anstelle von Böschungen Stützmauern erstellt.
Hinterbeton der Grenzbauteile, Fundamente, Lichtmasten sowie Verkehrs- und Hinweisschilder sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
Böschungen unter 50 cm Höhe sind im Lageplan meist nicht dargestellt.

1.16 NEBENANLAGEN
(§ 14 Abs.1 BauNVO)

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

2. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§74 LBO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

2.1.1 FASSADEN

Die *Außenwände von Gebäuden oder Gebäudeteilen über 20 m Länge* sind im Abstand von mind. 10 m vertikal zu gliedern, z.B. durch Vorbauten, Vorsprünge, Versätze, Öffnungen, Glasbauten oder Wandbegrünungen mit Hilfe von Rankgerüsten.

2.1.2 DÄCHER

Dachform und Dachneigung:

Für Wohn- und Bürogebäude:
Satteldächer mit 25-38° Dachneigung,
Pult- und Tonnendächer.

Für sonstige gewerbliche Gebäude:
Geneigte Dächer bis 15°, Flachdächer,
Tonnendächer.

Dachdeckung:

Die Farbe der Dachdeckung ist frei wählbar. Glänzende bzw. reflektierende Materialien sind jedoch nicht zulässig.

Flächige Verglasungen der Dachhaut sowie Solarkollektoren zur Gewinnung von Solarenergie sind auf südost- bis südwestorientierten Dächern zulässig.

Eine Dachbegrünung ist zulässig, sie muß mit niedrigwüchsigen, trockenheitsresistenten Gräsern und Kräutern erfolgen.

2.2 WERBEANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Unzulässig sind:
- Werbeanlagen auf Dächern,
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
- Werbeanlagen, welche in den Außenbereich wirken.

2.3 GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN UND ZUFAHRTEN (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen *private Parkplatzflächen* wasserdurchlässig (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke) hergestellt werden.

Grundstückszufahrten über den Wassergraben sind entsprechend der Systemskizze auszuführen.

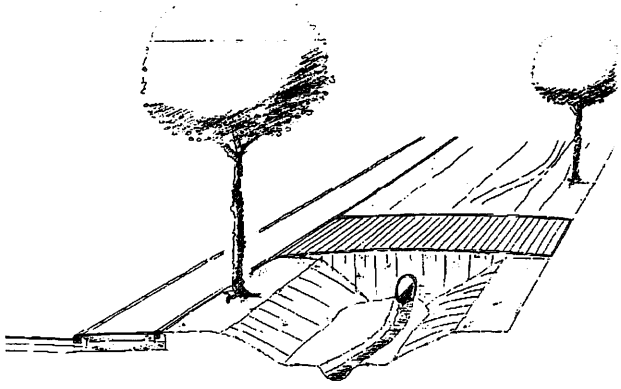

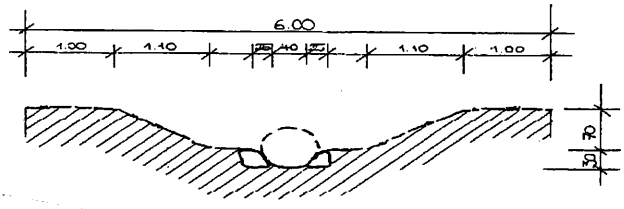

2.4 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE
(§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen:
Veränderungen des natürlichen Geländes sind nur bis zu 1,60 m zulässig, sofern sie die Standfestigkeit des Geländes nicht beeinträchtigen.
Geländeveränderungen sind im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzustellen.
Abgrabungen zur Freilegung des UG's sind unzulässig.

Stützmauern:
sind an den Grenzen zum Außenbereich unzulässig.
Zu den Nachbargrundstücken sind Stützmauern bis max. 1,00 m Höhe zulässig.

Einfriedungen:
sind bis zu einer Höhe von 2,50 m aus einheimischen Hecken und Laubgehölzen (z.B. Hartriegel, Buche, Liguster) oder als Zäune zulässig.

Freiflächen:
Je 400 m² angefangener Grundstücksfläche ist ein Laubbaum gemäß Pflanzliste 1, 2 oder 3 anzupflanzen.

2.5 WASSERVERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
(§ 74 Abs.3 Nr.2 LBO)

Die Entwässerung der Dachflächen darf nicht an den örtlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Sämtliche Dachflächen müssen in die Wassergräben entlang den Erschließungsstraßen entwässert werden.

3. PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1 (Einzelbäume entlang der Straßen)
Säulenahorn, Walnuß, Traubeneiche, Stieleiche, Säuleneiche, Sommerlinde u.ä.

Pflanzliste 2 (Laubgehölze)

Bäume:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Esche	Fraxinus excelsior
Winterlinde	Tilia cordata
Haselnuß	Corylus avellana
Vogelkirsche	Prunus avium
Feldahorn	Acer campestre
Obstbäume mit Hochstamm	

Sträucher:

Haselnuß	Corylus avellana
Heckenrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Holunder	Sambucus nigra
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Weißdorn	Crataegus laevigata
Schlehe	Prunus spinosa
Hartriegel	Cornus sanguinea
Schneeball	Viburnum lantana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Kornelkirsche	Corpus mas

Pflanzliste 3 (Laubgehölze im Feuchtstandort)

Bäume:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Esche	Fraxinus excelsior
Walnuß	Juglans regia, veredelt
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Weißweide	Salix alba
Obstbäume mit Hochstamm	

Sträucher:

Bluthartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Mandelweide	Salix triandra
Purpurweide	Salix purpurea
Korbweide	Salix viminalis
Holunder	Sambucus nigra
Wasserschneeball	Viburnum opulus

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 29 NatSchG bei Anpflanzungen und Ansaaten nur Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist, das von Mutterpflanzen aus dem regionalen Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland" stammt.

4. HINWEISE

1. Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Festsetzungen 1.9, 1.14 sowie der örtlichen Bauvorschriften 2.3 und 2.4 ist den Bauvorlagen ein **detaillierter Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan** im Sinne von § 52 Abs.1 LBO beizufügen.

2. Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes, bisher bestehende **planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen** sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

3. Beim Vollzug der Planung können bisher **unbekannte Funde** entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist nicht einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.

4. Sollten bei der Baumaßnahme **Drainhauptsammler** freigelegt und unterbrochen werden, sind diese wieder zu schließen oder über andere Oberflächenentwässerungseinrichtungen abzuführen.

5. Sofern **Altlasten** oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit **umweltgefährdenden Stoffen** im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer von dort genannten Stelle zu entsorgen.

6. Das Baugebiet liegt in leicht geneigtem Gelände. Bei Starkregen und Schneeschmelze mit gefrorenem Boden kann **Hochwasser** bzw. **Oberflächenwasser** vom Baugebiet selbst und von den Außenflächen in Unterliegergrundstücke bzw. in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen der UG-Räume weitestgehend zu verhindern, sollten Lichtschächte, Hofflächen und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher angelegt werden.

7. Wünschenswert ist eine **Durchgrünung**, die auf Grundstücksgrenzen keinen Einfluß nimmt. Werden aber Grundstücke abgetrennt, sollte einer Hecke ohne Zaun Vorrang gegeben werden. Bei Grundstücksabtrennungen mittels engmaschigen Zäunen sollte eine Bodenfreiheit von ca. mind. 25 cm gegeben sein. Abgrenzungen aus glatten Mauern oder Betonteilen sollten vermieden und durch Trockenmauern ersetzt werden.

8. Bei allen **Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen** sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um ihren Erhalt zu sichern. Auf die DIN 18920, die ZTV-Baum und den § 25NatSchG Baden-Württemberg wird besonders hingewiesen.

9. Bei der Erstellung von Bauwerken innerhalb des Geltungsbereichs werden **ingenieurgeologische Untersuchungen nach DIN 4020** hinsichtlich der geologischen Verhältnisse dringend empfohlen.

5. ANLAGEN

Anlage 1	Begründung zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften gefertigt: Lackner . Köder & Partner GbR, 73557 Mutlangen	vom 05.11.2001 / 11.03.2002 / 16.06.2003 / 08.09.2003
Anlage 2	Eingriffs-/Ausgleichsbewertung gemäß § 1a BauGB gefertigt: Lackner . Köder & Partner GbR, 73557 Mutlangen	vom 05.11.2001 / 11.03.2002 / 16.06.2003

6. VERFAHRENSVERMERKE
ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ZUR SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1.	Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)		vom	02.04.2001
2.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB)		am	06.04.2001
3.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB)		am	09.04.2001
4.	Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB)		vom	11.03.2002
5.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 BauGB)		am	29.03.2002
6.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 08.04.	bis	08.05.2002
7.	Erneuter Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB)		vom	16.06.2003
8.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7 (§ 3 BauGB)		vom	12.09.2003
9.	Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 22.09.	bis	22.10.2003
10.	Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 74 LBO)		vom	03.11.2003
11.	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften bei ortsüblicher Bekanntmachung (§ 10 BauGB)		vom	

Für den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften:

Gemeindeverwaltung
Böbingen a. d. Rems, den 04. Nov. 2003

Bürgermeister Stempfle

Planbearbeiter
Mutlangen, den 05.11.2001 / 11.03.2002 / 16.06.2003

LACKNER · KÖDER & PARTNER GBR
UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/10447-0 TELEFAX 07171/10447-70

Unterschrift

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes und dieser Satzung über örtliche Bauvorschriften mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates vom 03.11.2003 übereinstimmen und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeindeverwaltung Böbingen a. d. Rems,
den 04. Nov. 2003

Bürgermeister Stempfle